

Hausgemeinschaft 55+ Ruggächern – Reglement

In der Neubausiedlung Ruggächern führt die ABZ eine Hausgemeinschaft. In diesem Haus mit 34 Wohnungen leben rund 50 Einzelpersonen und Paare ab 55 Jahren.

Die Hausgemeinschaft HG 55+ wurde für Menschen konzipiert, die sich für ein selbstbestimmtes und gemeinschaftsorientiertes Wohnen im Alter entscheiden.

1 Zweck

Die Hauskommission fördert und pflegt das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft und organisiert den Betrieb. Sie vertritt die Anliegen der Hausgemeinschaft gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsstelle und den Bewohner/innen.

2 Wahl

1. An der Hausversammlung wählt die Hausgemeinschaft eine Hauskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat eine Stimme (Art. 21 und 22 der ABZ Statuten, 2005, finden sinngemäss Anwendung).
3. Die Hauskommission wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar.

3 Ordentliche Hausversammlung

1. Die ordentliche Hausversammlung findet jeweils im ersten Drittel des Jahres statt. Zu dieser sind alle Bewohner/innen frühzeitig unter Nennung der Traktanden einzuladen. Die Einladung und die Durchführung erfolgen durch die Hauskommission in Anlehnung an das Vereinsrecht. Es wird ein Protokoll geführt.
2. Die ordentliche Hausversammlung hat folgende Hauptaufgaben:
 - a) Wahl eines/einer Vorsitzenden (Kontaktperson zur ABZ) und Kassier/in;
 - b) Bestimmung des jährlichen Beitrages an die Betriebskosten der Hausgemeinschaft;
 - c) Abnahme der Kassa (inkl. Revisionsbericht);
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Hauskommission und der Bewohner/innen der Hausgemeinschaft;
 - e) Die ordentliche Hausversammlung hat ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Geschäftsstelle der ABZ.

4 Aufgaben

1. Die Hauskommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - Organisation von Anlässen und Versammlungen sowie Einberufung von Arbeitsgruppen, entsprechend ihrem Zweck und nach den Bedürfnissen der Bewohner/innen;
 - Organisation der Verwaltung der gemeinschaftlich nutzbaren Räume (Gemeinschaftsflächen);

- Organisation des Betriebs des Ruggächern Träffs mit Freiwilligen der Hausgemeinschaft.
 - Integration neuer Bewohnerinnen und Bewohner;
 - Unterstützung von Bewohner/innen, die soziale Aufgaben wahrnehmen;
 - Die Hauskommission bestimmt die Anlaufstelle für Nachbarschaftshilfe. Sie nimmt Anliegen der Hausgemeinschaft entgegen, verweist diese an die zuständigen Stellen und organisiert bei Bedarf Betreuung und Versorgungsleistungen (wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäscheservice, Reinigung);
 - Sicherstellen einer ordnungsgemässen Kassaführung.
2. Die Hauskommission stellt die Information und den Kontakt zur Siedlungskommission und zur Geschäftsstelle der ABZ sicher. Sie informiert die Geschäftsstelle insbesondere über die regelmässige Entlohnung von Bewohner/innen der Hausgemeinschaft.

5 Rechte

1. In Angelegenheiten der Hausgemeinschaft hat die Hauskommission gegenüber der Geschäftsstelle ein Mitspracherecht.
2. Die Hauskommission kann der Hausversammlung Änderungen von Weisungen der Geschäftsstelle vorschlagen für die Benutzung und Reinigung der allgemein nutzbaren Räume und der Umgebung, für das Benutzen des Waschalons, des Trockenraumes, der Grünflächen und des Gemeinschaftsraumes (Ruggächern Träff). Die Änderung ist gültig, wenn sie mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen und von der Geschäftsstelle der ABZ gutgeheissen wird.
3. Die Hauskommission hat das Recht, der Geschäftsstelle der ABZ Vorschläge für die Vermietung von Wohnungen zu machen. Sie kann der Geschäftsstelle auch Anträge stellen, Mieter/innen umzusiedeln, die sich nicht an die Regeln der Hausgemeinschaft halten.
4. Die Hauskommission wird von der Geschäftsstelle über wichtige Angelegenheiten wie z.B. bauliche Vorhaben und die Art und Weise des Einbezugs der Bewohner/innen vorinformiert.

6 Finanzen (Revision)

1. Die Hauskommission wird durch die von jedem Haushalt zu bezahlenden Betriebsbeiträge finanziert.
2. Die Hauskommission führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.
3. Die Rechnungsprüfung wird von der Geschäftsstelle der ABZ gewährleistet.

7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der ABZ an der Sitzung vom 10. Mai 2005 genehmigt und hat für die ersten zwei Betriebsjahre (bis 31. August 2009) Gültigkeit. Nach Abschluss der ersten zwei Betriebsjahre kann die Hauskommission dem Vorstand der ABZ Änderungsvorschläge zur Genehmigung vorlegen.